

II - 355 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präz.: 2. Feb. 1972

No. 217/J

Anfrage

der Abgeordneten Dr. FIEDLER  
und Genossen

an den Herrn Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie  
betreffend das Übereinkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen  
für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und  
Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der  
Genehmigung - Ausgabe von Prüfzeichen an die österreichischen  
Erzeuger.

*Dr. Blenk, Dr. Heimel*

Seitens der Wirtschaft wurde bereits vor der Ratifizierung des  
Übereinkommens über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die  
Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen  
und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung gebeten, alle  
Maßnahmen zu treffen, um ein möglichst kurzfristiges Inkrafttreten  
der Reglements, welche diesem Übereinkommen angeschlossen sind,  
sicherzustellen. Obwohl zumindest die Reglements Nr. 1 bis 8 seit  
Jahren in amtlichen deutschen Übersetzungen vorliegen und die  
folgenden Reglements jederzeit bei den Vereinten Nationen nachge-  
reicht werden können, ist bis heute kein einziges dieser Reglements  
österreichischerseits zur Anerkennung dem Generalsekretär der  
Vereinten Nationen übermittelt worden.

Durch dieses Vorgehen sind zumindestens kleinere Unternehmungen, welche  
sich keine Generalvertretung in Staaten leisten können, die solche  
Prüfungen bereits durchführen, zu argem Schaden gekommen.  
Weiters scheint die Bundesversuchsanstalt für Kraftfahrzeuge bis  
heute nicht mit jenen Instrumenten ausgestattet, die eine Über-  
prüfung im Sinne der oben erwähnten Reglements ermöglichen würden.

-2-

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie die

A n f r a g e :

- 1) Warum sind die Reglements Nr. 1 bis 8 des oben erwähnten Über- einkommens bis heute nicht den Vereinten Nationen übermittelt worden?
- 2) Warum wurde die Bundesversuchs- und Prüfungsanstalt für Kraft- fahrzeuge bis heute nicht mit jenen Geräten ausgestattet, die eine Prüfung der Geräte im Sinne der Reglements ermöglicht?